

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kräuter (DIE LINKE)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Durchsetzung von Schadensersatzforderungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst**

Die **Kleine Anfrage 3146** vom 25. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind zunehmenden Aggressionen in der Gesellschaft ausgesetzt. Gerade jüngste Studien zeigen, dass zum Beispiel Lehrer, Rettungskräfte oder Polizeibeamte immer häufiger Gewaltangriffen und Beleidigungen ausgesetzt sind, so dass nicht selten Schmerzensgeldforderungen berechtigt sind und auch tatsächlich erhoben werden.

Im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 45/2017 wurde die "Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz)" veröffentlicht, in der die Gewährung zinsloser Darlehen an Bedienstete des Freistaats Thüringen auch für die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen geregelt ist.

Die Verwaltungsvorschrift regelt unter anderem auch, dass ein zinsloses Darlehen gewährt wird, wenn ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Fällen wird das dienstliche Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung verneint, wenn ein Dienstunfall mit einem Drittschädiger anerkannt wurde und auch ein Körperschaden feststellbar war?
2. In wie vielen Fällen, gelistet nach Ressorts, wurden im Jahre 2017 Anträge auf dienstlichen Rechtsschutz nach der VwV Rechtsschutz gestellt und in wie vielen Fällen handelt es sich hierbei um die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen?
3. Ist es denkbar, dass die Landesregierung bei zuerkannten Dienstunfällen mit einem festgestellten Körperschaden die zivilrechtlichen Forderungen von Amts wegen feststellen lässt, den betroffenen Beschäftigten entschädigt und die Forderungen gegen den Schädiger selbst betreibt? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung ihre Position?
4. In wie vielen Fällen anerkannter Dienstunfälle durch Beschäftigte betreibt die Landesregierung seit 1. Januar 2017 die Durchsetzung ihrer eigenen Kosten gegen den Schädiger?
5. Wie hoch ist die Summe der Kosten, die dem Freistaat Thüringen durch anerkannte Dienstunfälle seiner Beschäftigten entstanden ist?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Falle eines anerkannten Dienstunfalls unterfallen Beamte den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG). Im Falle eines hierbei entstandenen Körperschadens erwächst dem Beamten hinsichtlich der für das Heilverfahren notwendigen Kosten gemäß § 29 Abs. 1 ThürBeamtVG ein Ersatzanspruch unmittelbar gegen den Dienstherrn. Zugleich bestimmt § 47 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBG) einen gesetzlichen Forderungsübergang des Anspruchs des Beamten gegen den Drittschädiger auf den Dienstherrn.

Mangels Anspruchsinhaberschaft stellt sich in diesem Fall die Frage nach einem Rechtsschutzverfahren des Beamten gegen den Drittschädiger nicht.

Für den von § 47 ThürBG nicht erfassten Schmerzensgeldanspruch gilt in Bezug auf das dienstliche Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung Folgendes:

Steht eine Rechtsverfolgung beziehungsweise Rechtsverteidigung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, wird in der Regel auch ein entsprechendes dienstliches Interesse intendiert sein. Anders ist dies unter Umständen in atypischen Konstellationen zu bewerten. So ist ein dienstliches Interesse etwa dann ausgeschlossen, wenn der Dienstherr gegen den Beamten wegen des Verdachts einer Straftat im Amt ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder eine Strafanzeige gestellt hat. Dann steht gerade der angenommene, auch disziplinarrechtlich relevante Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflicht einem dienstlichen Interesse an einem dienstlich gewährten Rechtsschutz entgegen. Hier reicht die Fürsorgepflicht des Freistaats nur so weit wie das rechtmäßige und pflichtgemäße Verhalten des Bediensteten.

Zu 2.:

Im Jahr 2017 wurden im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport je ein Antrag auf dienstlichen Rechtsschutz nach der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz) gestellt.

Im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz lag eine vorsorgliche Anfrage über eine mögliche Kostenzusage vor.

In keinem Fall handelte es sich um die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen.

Zu 3.:

Zivilrechtliche Forderungen gegen den Verursacher eines Dienstunfalls können sowohl in materieller als auch in immaterieller Art bestehen.

Materielle Schadensersatzansprüche gegen Dritte gehen gemäß § 47 ThürBG insoweit auf den Dienstherrn über, wie dieser zur Leistung verpflichtet ist. Hierzu gehören unter anderem die Kosten, die durch das Heilverfahren entstehen sowie die Kosten, die durch die Weiterzahlung der Dienstbezüge während einer auf dem Dienstunfall basierenden Dienstunfähigkeit entstehen. Diese werden vom Dienstherrn von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Schädiger beigetrieben.

§ 47 ThürBG umfasst aber keine immateriellen Schäden, wie zum Beispiel höchst persönliche Schmerzensgeldansprüche, da der Dienstherr insoweit auch nicht zu einer Leistungsgewährung verpflichtet ist.

Derzeit wird geprüft, in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, nach der Dienstherrn die Möglichkeit erhalten, bei gleichzeitigem Übergang des Anspruchs des verletzten Bediensteten gegen den Schädiger die Erfüllung eines titulierten Schmerzensgeldanspruches zu übernehmen. Gleichzeitig soll der Anspruch des verletzten Bediensteten gegen den Schädiger in diesen Fällen auf den Dienstherrn übergehen. Dabei sind die Entscheidung und die nähere Ausgestaltung der Erfüllungsübernahme dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten.

Zu 4.:

Im Jahr 2017 gab es insgesamt 193 Neuzugänge, im Jahr 2018 bislang 99 Neuzugänge im Bereich Regress aufgrund eines anerkannten Dienstunfalls.

Zu 5.:

Aufgrund von anerkannten Dienstunfällen wurden im Jahr 2017 Fürsorgeleistungen in Höhe von 1.265.857,67 Euro und im Jahr 2018 bislang 756.453,00 Euro erstattet.

Diese Beträge enthalten die Erstattung im Heilverfahren gemäß § 29 ThürBeamtVG und die Zahlung von Unfallausgleich gemäß § 31 ThürBeamtVG.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Besoldung während dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit und der Zahlung von Unfallruhegehalt entstehen, werden nicht gesondert statistisch erhoben.

Maier  
Minister